

▶ AG Stuttgart

Vergleichsvorschlag kann mit einfacher Signatur auf sicherem Weg (beA) vom Anwalt übertragen werden

| Immer wieder stellen sich Rechtsfragen zur Einreichung von Dokumenten auf elektronischem Weg. Jetzt hat das ArbG Stuttgart über einen praxisrelevanten Fall zugunsten eines einfachen Wegs entschieden (25.2.22, 4 Ca 688/22, Abruf-Nr. 228621). |

Rechtsanwälte hatten dem ArbG übereinstimmende Vergleichsvorschläge zur Protokollierung gemäß § 278 Abs. 6 ZPO über das beA übermittelt. Dabei hatte ein Rechtsanwalt seinen Schriftsatz qualifiziert elektronisch signiert, der andere seinen Schriftsatz „nur“ mit einer einfachen Signatur versehen. Die Frage war, ob Letzteres ausreichte. Das ArbG bejahte dies. Denn es gebe kein strenges Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB, das nach § 126a BGB eine qeS erfordere. Der sichere Übermittlungsweg per Versand durch den Anwalt aus seinem eigenen beA mit einfacher Signatur genügt.

Nach dem ArbG hätte der Gesetzgeber dies in § 278 Abs. 6 ZPO klarer fassen können. Es sieht aber keinen inhaltlichen Unterschied in den Formulierungen „durch Schriftsatz“ und „schriftlich“. Die Gegenansicht hätte zur Folge, dass Rechtsanwälte seit der aktiven Nutzungspflicht keine Vergleichsvorschläge mehr ohne qeS unterbreiten könnten. Eine beA-Basiskarte ohne Signaturzertifikat wäre dann eine unzureichende Ausstattung. Dies liefe erkennbar dem Willen des Gesetzgebers zuwider, einerseits mit § 278 Abs. 6 S. 1 Var. 1 ZPO das prozessuale Massengeschäft zu vereinfachen und andererseits in § 46c Abs. 3 S. 1 ArbGG (bzw. § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO) zwei gleichwertige Möglichkeiten zur Teilnahme am ERV zu etablieren.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Köln)

▶ Digitalisierung

Gerichtsverhandlungen haben 2021 verstärkt online stattgefunden

| Laut einer Umfrage aus den 24 OLG-Bezirken sind im Jahr 2021 bundesweit insgesamt über 50.000 Videogerichtsverhandlungen durchgeführt worden (vgl. Rebehn, NJW-aktuell 22, 17). Der Bundesgeschäftsführer des deutschen Richterbunds und Chefredakteur der Deutschen Richterzeitung, Sven Rebehn, fordert zur Digitaloffensive in der Justiz auf, um die Effektivität der Justiz weiter zu steigern. |

Mit Blick auf das OLG Koblenz sieht man exemplarisch die stark anwachsende Tendenz: Im Jahr 2019 waren es (vor Corona) nur 47, im Jahr 2020 schon 242 und im Jahr darauf 811 Videogerichtsverhandlungen. Das OLG Oldenburg hat im Schnitt jede dritte Verhandlung per Video durchgeführt. Und in Hamburg haben wöchentlich fast 100 Termine pro Woche online stattgefunden. Diese Entwicklung hält an, weil sie nicht allein als Reaktion auf die Corona-Pandemie zu sehen ist. Sie ist auch eine Antwort der Justiz auf Personalmangel und hohe Belastung (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter www.de/s6292).

(mitgeteilt von RA Dr. Stefan Rinke, Berlin)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 228621

Schriftform nach §§ 126, 126a BGB erfordert keine qeS

Das entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers

Videoverhandlung als Lösung bei Corona, Personalmangel + Belastung